

**Satzung
der Stadt Lauenburg/Elbe
über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

- in der aktuellen Fassung -

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.2005 folgende Satzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

§ 1

Die Stadtvertretung kann Persönlichkeiten in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch besondere Ehrungen öffentlich auszeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts
2. des Lauenburger „Rufers“
3. des Ehrentellers.

§ 2

Der Hauptausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe reicht der Stadtvertretung Vorschläge für die Auszeichnung ein; die Stadtvertretung beschließt über die Auszeichnung.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Überreichung des Lauenburger „Rufers“ und des Ehrentellers erfolgen in feierlicher öffentlicher Ehrung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 3

Den auszuzeichnenden Persönlichkeiten entstehen weder Pflichten noch Kosten. Die Ehrung ist nicht übertragbar. Nach dem Tode verbleiben Urkunden etc. im Besitz der Erben.

§ 4

1. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragend um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben. Die Geehrten erhalten eine Bronzeplakette in Form des Stadtwappens.

§ 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist anzuwenden.

2. Lauenburger „Rufer“

Der Lauenburger „Rufer“ kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben. Der Lauenburger „Rufer“ sollte innerhalb eines Jahres nur einmal verliehen werden.

3. Ehrenteller

Der Ehrenteller soll an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen für das Wohl der Stadt Lauenburg/Elbe und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner Verdienste erworben haben.

§ 4a

Ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die sich durch langjährigen Einsatz um das Wohl der Stadt Lauenburg/Elbe und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner Verdienste erworben haben, wird die Ehrennadel der Stadt Lauenburg/Elbe verliehen.

Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen der Stadt Lauenburg/Elbe und ist mit einem Kranz versehen.

Die Nadel wird

- mit Silberkranz für mehr als 10-jährige Tätigkeit
- mit Goldkranz für mehr als 20-jährige Tätigkeit

als Stadt- und/oder Bürgervertreterin oder Stadt- und/oder Bürgervertreter verliehen.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfanges, der dem Ausscheiden folgt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Darüber hinaus bleibt es unbenommen, je nach Engagement und politischem Wirken eine andere Ehrung (Ehrenteller, Rufer etc.) vorzunehmen.“

§ 5

Die von der Stadtvertretung beschlossenen Verleihungen sowie die Verleihung der Ehrennadel werden durch eine besondere Urkunde verbrieft.

§ 6

Im „Turmbuch“ der Stadt Lauenburg/Elbe werden die von der Stadtvertretung mit dem Ehrenbürgerrecht und dem „Rufer“ geehrten Persönlichkeiten unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen und mit ihrem Lebenslauf gewürdigt.

§ 7

Die Träger der in §§ 1 und 4a genannten Auszeichnungen sind zu allen besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Lauenburg/Elbe einzuladen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Ehrung verdienter Bürger vom 29.10.1984 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, 28.04.2005

gez. Heuer
Bürgermeister

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung: 06.05.2005 In Kraft getreten: 07.05.2005
I. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung: 26.04.2006 In Kraft getreten: 27.04.2006